

Bereich anwenden möchte, dem bietet sich hier eine gute Gelegenheit. D. räumt in seiner Habilitationsschrift mit etlichen gelehrten Meinungen und (Vor-)Urteilen auf, aber ganz ohne verbales Getöse, sondern in angenehmer Weise und Sprache eher en passant und mit ständigem Rekurs auf die Quellen, die mit bewundernswerter Vollständigkeit verarbeitet (und nicht nur zitiert!) wurden. Natürlich weiß D., daß er sich nicht auf gänzlich unbekanntem Terrain befindet und es daher „seltener möglich sein wird, bisher völlig ungehörte Aussagen zu machen“ (S. 13), aber schon dadurch, daß er die spätkarolingische Epoche im Ostfrankenreich (vom Herrschaftsantritt Ludwigs des Deutschen 833 bis zum Tode Konrads I. 918) weder als Verfalls- noch als Vorgeschichte, sondern in ihrem Eigenwert und ihrer Gesamtheit wahrnimmt, ergeben sich zahlreiche neue Aspekte. Wie der Titel angibt, liegt der Fokus auf der Königsherrschaft, deren systematische Untersuchung bislang ziemlich zu kurz gekommen war. Es ist insofern „keine vollständige Verfassungsgeschichte des 9. und frühen 10. Jahrhunderts“ (S. 12) intendiert gewesen, und mit „pragmatisch“ ist eine „leitende Perspektive“ (S. 13) angesprochen, die sich „am tatsächlichen Handeln der Könige“ orientiert und nicht versucht, deren faktisches Verhalten in ein wie auch immer gewonnenes theoretisch-normatives und in sich möglichst widerspruchsfreies Gerüst einzupassen, dem notwendigerweise von vornherein zumindest teilweise der Kontakt zur ‚Realität‘ fehlen muß. Hier wird es umgekehrt versucht: Verfassung „meint ... stets den jeweiligen konkreten Zustand, die aktuelle Beschaffenheit der politischen Ordnung“ (S. 14). – D. bewältigt sein Vorhaben in zwei Hauptabschnitten, die ihrerseits ganz parallel in je drei Unterabschnitte gegliedert sind (mit jeweils einer Zusammenfassung). Der erste untersucht die „Handlungsspielräume“ und umfaßt „König und Reich“, „Diener und Getreue“ und „Amts- und Mandatsträger“, der zweite Hauptabschnitt ist den „Wirkungsweisen“ vorbehalten und behandelt „Herrschaft durch Konsens: Ratgeber und Rat“, „Herrschaft durch Beziehungen: Verwandte und Freunde“ sowie „Herrschaft durch Präsenz: Itinerar und Politik“. Es ist hier nicht der Ort, die Gedankengänge und Argumentationsstränge D.s nachzuzeichnen, statt dessen sei mit Nachdruck gesagt: Wer sich in einschlägigen Zusammenhängen zu *rex* oder *regnum* (dessen eigentliche Bezugsgröße übrigens der *populus*, nicht der ‚König‘ ist), zu *palatium*, *ministerialis*, *vassi* oder *fidelis*, zu Bischof, Abt, Graf oder Missus (als Amtsträger), wer sich dazu oder zu den in den korrelierenden Abschnitten über die „Wirkungsweisen“ der Königsherrschaft erörterten Sachverhalten äußern will, für den ist dieses Buch Pflichtlektüre. Das gilt um so mehr, als die hier paradigmatisch erarbeiteten Ergebnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit (zumindest im Kern und natürlich mutatis mutandis) auch für das Westfränkische Reich Gültigkeit beanspruchen dürfen – keineswegs nur da, wo D. dies selber postuliert (wie z. B. S. 86 in Bezug auf das Vasallentum). Als Gesamtbild schält sich heraus, daß die spätkarolingischen Herrschaftsstrukturen dem Bild, das die jüngere Forschung von der ottonischen Zeit gewonnen hat, in überraschend hohem Maß entsprechen – ein Gegensatz darf hier jedenfalls nicht konstruiert werden. Zugespißt mag gelten: „Die Karolingerherrschaft im Ostfränkischen Reich war eher ‚ottonisch‘ als ‚karolingisch‘“ (S. 390). Wenn dem so ist, dann fragt man sich mit D. zu Recht, ob denn unser Bild von ‚Verfassung‘ und ‚Staatlichkeit‘ der hochkarolingischen Periode einen zutreffenden Eindruck